

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 II GO

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes am 27. November 2011

Entscheidung:

Die der Entscheidung beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

Sachverhaltsschilderung und Begründung der Dringlichkeit:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat in seiner Sitzung vom 19.10.2011 dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) empfohlen, die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf die neue Gewerbeansiedlung im Gewerbepark Hennef-West eine Präzisierung der Verkaufsstellengebiete vor, um auch den dortigen ortsansässigen Einzelhandelsbetrieben die Möglichkeit der Ladenöffnung an 4 Sonntagen einzuräumen.

Dies soll erstmals bereits für den 27. November gelten.

Da die nächste Ratssitzung erst am 28. November stattfindet, würde die ordnungsbehördliche Verordnung nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Hennef, den 10.11.2011


Klaus Pipke
Bürgermeister


Jochen Herchenbach
Ausschussvorsitzender